

Kind oder eine pflegebedürftige andere Person übernommen hat.

Eine solche Verpflichtung kann sich aber auch aus vorangegangenen Tun ergeben, z. B. wenn ein Kind, das sich verirrt hat, mitgenommen wird, bis die Angehörigen wiedergefunden werden.

Die zweite Alternative, für die Unterbringung, Betreuung oder Behandlung eines Hilfsbedürftigen zu sorgen, erfaßt spezielle Seiten der Obhutspflichten. Sie entsteht insbesondere dann, wenn Personen oder Einrichtungen beauftragt werden, über einen bestimmten Zeitraum ganz oder für bestimmte Tageszeiten die Fürsorge zu übernehmen. Diese Verpflichtung kann sich sowohl aus vertraglichen Vereinbarungen als auch aus gesetzlichen Bestimmungen oder beruflicher Stellung ergeben.

Kraft Gesetzes erwachsen Obhutspflichten in erster Linie aus dem Familiengesetzbuch sowie aus der Jugendhilfverordnung. Sie obliegen

— den Eltern, soweit sie im Besitz des Erziehungsrechts sind, gegenüber ihren minderjährigen Kindern,

— den Großeltern, wenn ihnen das Erziehungsrecht übertragen wurde,

(diese Fälle werden durch die dritte Alternative erfaßt, wenn die minderjährigen Kinder im Haushalt des Erziehungsberechtigten leben).

— dem Vormund gegenüber minder- oder volljährigen Mündeln (§§ 91 bis 94, 102 FGB),

— Personen, denen von den Organen der Jugendhilfe die Familienerziehung für das Kind übertragen worden ist (§ 50 FGB, §25 JHVO),

— Pflegern gegenüber gebrechlichen Personen (§105 FGB),

— Erziehungshelfern, soweit ihnen mit der Anordnung der Erziehungsaufsicht gegenüber Minderjährigen entsprechende Pflichten auferlegt worden sind (§ 24 JHVO).

Aus beruflicher Stellung erwachsen Obhutspflichten für Lehrkräfte und Erzieher, an Schulen sowie in Kindererziehungseinrichtungen der Volksbildung und des Gesundheits- und Sozialwesens. Sie ergeben sich aus § 2 Abs. 3 der VO über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — vom 22. September 1962 (GBl. II S. 675) und der 1. DB dazu — Fürsorge- und Aufsichtsordnung — vom 5. Januar 1966 (GBl. II S. 19).

Obhutspflichten aus beruflicher Stellung entstehen auch für das Pflegepersonal in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie für Ärzte, denen die Unterbringung, Betreuung oder Behandlung von Personen obliegt.

Schließlich erwachsen Obhutspflichten aus zeitweiliger Tätigkeit, z. B. als Leiter oder ehrenamtlicher Helfer bei Wanderveranstaltungen, in Kinderferien-, Sport- oder Schwimmlagern. Diese Pflichten ergeben sich aus der Fürsorge- und Aufsichtsordnung vom 5. Januar 1966 sowie aus der 4. DB zum Jugendgesetz der DDR — Fe-

riengestaltung der Schüler und Lehrlinge — vom 15. Juni 1967 (GBl. II S. 500), der AO über die Gesundheitsrichtlinien für die Feriengestaltung aller Schüler und Lehrlinge vom 23. März 1965 (GBl.-Sonderdruck Nr. 514) mit Anlage 1 (Gesundheitsrichtlinien) und Anlage 2 (Badeordnung).

Die dritte Alternative des § 120 StGB erfaßt die Fälle, in denen sich aus den verwandtschaftlichen Beziehungen bestimmte Obhutspflichten ergeben.

Hinsichtlich des Begriffs „Angehöriger“ im § 120 StGB wird der von H. Schmidt in NJ 1968 S. 494 für § 2 StGB vorgeschlagenen Definition des Angehörigenbegriffs zu folgen sein. Voraussetzung ist, daß der Angehörige in der Familie des Täters lebt. Bei Angehörigen, z. B. Eltern — Kinder, ist die Pflicht zur Fürsorge nicht auf Minderjährige beschränkt.

Hilflos ist eine Person im allgemeinen dann, wenn sie ohne die Hilfe Dritter an Leben oder Gesundheit gefährdet ist. Dabei ist es gleichgültig, ob die Hilflosigkeit dauernd oder nur vorübergehend ist oder ob sie von der hilflosen Person selbst herbeigeführt wurde (z. B. bei Volltrunkenheit oder versuchtem Suizid). C

In hilfloser Lage läßt der Täter die hilfsbedürftige Person, sobald er zwischen ihr und sich eine räumliche Trennung herstellt und sie dadurch der Schutzlosigkeit preisgibt. Das ist auch dann der Fall, wenn der Hilfsbedürftige sich selbst entfernt, dadurch in eine hilflose Lage gerät und der Täter das ungehindert geschehen läßt. Aber auch ohne räumliche Trennung vom Hilfsbedürftigen kann der Täter diesen in hilfloser Lage lassen, nämlich dann, wenn er sich nicht mehr um ihn kümmert oder verhindert, daß andere Personen die erforderliche Hilfe leisten können.

Zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „hilflose Lage“ genügt es, daß eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit vorliegt. Ein körperlicher Schaden braucht noch nicht eingetreten zu sein. Wurde durch die Handlung eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen, so ist Tateinheit mit Körperverletzung (§ 115 StGB) zu prüfen.

Die Tat kann nur vorsätzlich begangen werden. Der Vorsatz muß sowohl die Kenntnis der Obhutspflicht als auch die Kenntnis des Umstandes erfassen, daß der Hilfsbedürftige in hilfloser Lage gelassen wird.

Unerheblich ist, wenn sich der Täter selbst außerstande setzt, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Das wäre z. B. der Fall, wenn er sich betrinkt oder schlafen geht, obwohl der Hilfsbedürftige dringend seiner Unterstützung bedarf.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Obhutspflichtverletzungen kann ausgeschlossen sein, wenn sich der Täter im Widerstreit der Pflichten befand (§20 StGB). Voraussetzung ist, daß es für ihn tatsächlich keine andere Möglichkeit gab, den Schaden von der hilfsbedürftigen Person abzuwenden.

WERNER MÜLLER,

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

HARRY MÜRBE,

wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Gemeinschaftliche Tatbegehung beim schweren Fall des Raubes oder der Erpressung

Mit der gegenüber den Grundtatbeständen des Raubes und der Erpressung (§§ 126 und 127 StGB) erhöhten Strafandrohung in § 128 StGB wird der größeren Gefährlichkeit dieser Verbrechen Rechnung getragen. Sie werden gekennzeichnet durch bestimmte Modalitäten der Tatbegehung, durch schwere Tatfolgen bzw. durch negative tatbezogene Charakteristika in der Person

des Rechtsbrechers. Während die in den Ziff. 1, 3 und 4 aufgeführten Qualifizierungsgründe bezüglich ihrer Auslegung und Anwendung kaum Schwierigkeiten bereiten, wirft das Tatbestandsmerkmal der Ziff. 2 — die von mehreren gemeinschaftlich begangene Tat — eine Reihe von Fragen auf.

Zunächst bedarf es der Klärung, ob das beschriebene